§ 58 BDSG

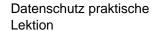
- (1) Die <u>betroffene Person</u> hat das Recht, von dem <u>Verantwortlichen unverzüglich</u> die Berichtigung sie betreffender unrichtiger <u>Daten</u> zu verlangen. Insbesondere im Fall von Aussagen oder Beurteilungen betrifft die Frage der Richtigkeit nicht den Inhalt der Aussage oder Beurteilung. Wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der <u>Daten</u> nicht festgestellt werden kann, tritt an die Stelle der Berichtigung eine Einschränkung der <u>Verarbeitung</u>. In diesem Fall hat der <u>Verantwortliche</u> die <u>betroffene Person</u> zu unterrichten, bevor er die Einschränkung wieder aufhebt. Die <u>betroffene Person</u> kann zudem die Vervollständigung unvollständiger <u>personenbezogener Daten</u> verlangen, wenn dies unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke angemessen ist.
- (2) Die <u>betroffene Person</u> hat das Recht, von dem <u>Verantwortlichen</u> <u>unverzüglich</u> die Löschung sie betreffender <u>Daten</u> zu verlangen, wenn deren <u>Verarbeitung</u> unzulässig ist, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr <u>erforderlich</u> ist oder diese zur <u>Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung</u> gelöscht werden müssen.
- (3) Anstatt die <u>personenbezogenen Daten</u> zu <u>löschen</u>, kann der <u>Verantwortliche</u> deren <u>Verarbeitung</u> einschränken, wenn
 - 1. Grund zu der Annahme besteht, dass eine Löschung schutzwürdige Interessen einer <u>betroffenen</u> Person beeinträchtigen würde,
 - 2. die <u>Daten</u> zu Beweiszwecken in Verfahren, die Zwecken des § <u>45 BDSG</u> dienen, weiter aufbewahrt werden müssen oder
 - 3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

In ihrer <u>Verarbeitung</u> nach Satz 1 eingeschränkte <u>Daten</u> dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, der ihrer Löschung entgegenstand.

- (4) Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der <u>Verarbeitung</u> eindeutig erkennbar ist und eine <u>Verarbeitung</u> für andere Zwecke nicht ohne weitere Prüfung möglich ist.
- (5) Hat der <u>Verantwortliche</u> eine Berichtigung vorgenommen, hat er einer Stelle, die ihm die <u>personenbezogenen Daten</u> zuvor übermittelt hat, die Berichtigung mitzuteilen. In Fällen der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der <u>Verarbeitung</u> nach den Absätzen 1 bis 3 hat der <u>Verantwortliche Empfängern</u>, denen die <u>Daten</u> übermittelt wurden, diese Maßnahmen mitzuteilen. Der <u>Empfänger</u> hat die <u>Daten</u> zu berichtigen, zu <u>löschen</u> oder ihre <u>Verarbeitung</u> einzuschränken.
- (6) Der <u>Verantwortliche</u> hat die <u>betroffene Person</u> über ein Absehen von der Berichtigung oder Löschung <u>personenbezogener Daten</u> oder über die an deren Stelle tretende Einschränkung der <u>Verarbeitung</u> schriftlich zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung im Sinne des § <u>56 Abs. 2 BDSG</u> mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von der Unterrichtung verfolgten Zweck gefährden würde.

(7) § 57 Abs. 7 und 8 BDSG findet entsprechende Anwendung.

E-Learning Datenschutz -





Zur Buchung (EUR 7,00 / 1 Monat) **7 Min Datenschutz** juristi.e-Seminar

Aus- und Weiterbildung